

Anlage 10

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER KINDER- UND JUGENDLICHENPFLEGE FÜR HEBAMMEN
Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) 3. Jahr Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege 	290 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Präventive Pflegemaßnahmen – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsbedingte Situationen – Krankheitsbedingte Situationen – Sozialbedingte Situationen – Umweltbedingte Situationen 	30	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Kindern und Jugendlichen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Säuglingsernährung und Stillen – Kranken- und Diätkost 	–	–	Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr ** ²⁾

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichnenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.
²⁾ Die Einzelprüfung erstreckt sich auf die im 1. Ausbildungsjahr der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichnenpflege vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 	190	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
9. Neonatologie	<ul style="list-style-type: none"> – spezielle Neonatologie – Intermediate Care – Nachsorge 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr
10. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
11. Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
12. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
13. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	(30) ¹⁾	(20) ¹⁾	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
14. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Das Kind und der Jugendliche im Entwicklungs- und Beziehungsprozeß – Das Kind und der Jugendliche im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme fakultativ
15. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
16. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
17. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	(20) ¹⁾	–	fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
18. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 	(20) ¹⁾	–	Jurist	Teilnahme fakultativ Einzelprüfung: 2. Jahr
19. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	fachkompetente Person	Teilnahme und Einzelprüfung fakultativ
Gesamt		680	430		1 110 Stunden

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Allgemeine Kinderabteilung	720
Abteilungen einer Krankenanstalt	Kinderchirurgische Abteilung	320
Abteilungen einer Krankenanstalt	Früh- und Neugeborenenabteilung	250
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung für Kinder und Jugendliche	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 810

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	120 Stunden	Teilnahme